

Benutzungsordnung

Bürgerhaus Bad Rappenau

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Räume und Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

§ 2

Das Bürgerhaus steht neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Übungsabende, Konzerte, Empfänge, Tagungen, Kurse, Ausstellungen und größere private Veranstaltungen zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Konkurrenz zu ortsansässigen Firmen steht.

§ 3

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Gesuche um die Erlaubnis sind bei der Stadtverwaltung mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

§ 4

Die Veranstalter/Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses eine Benutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen.

§ 5

Das Bürgerhaus wird in dem bestehenden, dem Veranstalter/Benutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter/Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht.

§ 6

Das Bürgerhaus darf vom Veranstalter/Benutzer nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung oder Übung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7

Änderungen in und am Bürgerhaus – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

- 2 -

§ 8

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis.
Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 9

Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 10

Der Veranstalter/Benutzer darf ohne Erlaubnis der Stadt gewerbemäßiges Fotografieren oder sonstige Gewerbeausübung nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.

§ 11

Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter/Benutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann vom Beauftragten der Stadt aus berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 12

Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz des Bürgerhauses abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 13

Für vom Veranstalter/Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Benutzers, in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 14

Der Veranstalter/Benutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung des Bürgerhauses hinausgehenden Schäden und Verluste, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.

§ 15

Die vom Veranstalter/Benutzer am Bürgerhaus nach § 14 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

§ 16

Der Veranstalter/Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.

- 3 -

§ 17

Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter/Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18

Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter/Benutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Bürgerhauses verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 19

Der Veranstalter/Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 20

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kindern und Jugendlichen besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

§ 21

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.1981 *) in Kraft.

Bad Rappenau, den 04.02.1981

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)
Bürgermeister

*) Geändert durch
1. Änderungssatzung vom 21.10.1982 veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 05.11.1982.